

Rudolf Zimmermann

Rechtsanwalt
Generalbevollmächtigter

ABB AG

Kallstadter Straße 1
68309 Mannheim
Deutschland
Telefon: 0621/4381-257
Telefax: 0621/4381-223
PC-Fax: 0621/381-93109187
E-Mail: rudolf.zimmermann@de.abb.com

- 7. Sep. 2010

Erled.

06.09.2010

IDW

Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

Entwurf des IDW Prüfungsstandard EPS 980

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

1. Die in Tz 6 vorgegebene Definition des Compliance Managements stellt in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch auf die Sicherstellung regelkonformen Verhaltens ab. In Tz 5 wird dabei eine sehr breite und nicht abschließende Definition von „Regeln“ gegeben. Nach unseren Erfahrungen beziehen sich Compliance Management Systeme der Unternehmen aber üblicherweise auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Kernbereich) und eventuell auf die Einhaltung unternehmensinterner Regeln. Dem folgt auch die Definition von Compliance im deutschen Corporate Governance Kodex. Es wäre wünschenswert, wenn sich auch der Prüfstandard daran ausrichten könnte.
2. Insbesondere aber sprengt der Einbezug „vertraglicher Verpflichtungen“ (siehe Definition in Tz 5) den Rahmen üblicher Compliance Management Systeme. Eine Zuständigkeit für die Sicherstellung der Einhaltung von Verträgen würde die Compliance Organisation regelmäßig überfordern. Denn letztlich basiert jedes unternehmerische Handeln auf Verträgen und die Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen würde eine Allzuständigkeit der Compliance Organisation voraussetzen. Zudem bedarf beispielsweise die Einhaltung vertraglich zugesagter Liefer- oder Zahlungsfristen weder einer gesonderten Unternehmensregel, noch besonderer Schulungen, Kontrollen oder Sanktionsmechanismen.
3. Bei den im Anhang aufgelisteten allgemeinen Rahmenkonzepten für Compliance Management wird stark auf Konzepte aus dem angloamerikanischen Rechtskreis abgestellt. Dass es dort eine Vielzahl von Konzepten gibt, liegt u. a. daran, dass man sich insbesondere in den USA frühzeitig mit Compliance Konzepten auseinandergesetzt hat. Sie basieren auf dem dortigen Rechtssystem und entsprechenden kulturellen Sichtweisen. Umso wichtiger erscheint es, vorhandene europäische oder deutsche Konzepte mit aufzuführen. Insofern ist es wünschenswert, z. B. den Compliance Leitfaden des Zentrums für Wirtschaftsethik ComplianceProgramMonitor^{ZfW} mit aufzulisten (abrufbar unter <http://www.dnwe.de/complianceprogrammonitor.html>). Zumal in dieses Konzept die Erfahrungen der im AfW-Anwenderrat für Wertemanagement zusammengeschlossenen Unternehmen eingeflossen sind (die Mitglieder des AfW sind hier ersichtlich: <http://www.dnwe.de/anwenderrat.html>).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Zimmermann